

Aktualisierte Satzung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V.¹

Inhalt

A.	Allgemeines	2
§ 1	Name, Sitz und Eintragung	2
§ 2	Zweck des Verbandes	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	3
§ 5	Geschäftsjahr; Rechnungslegung	3
B.	Mitgliedschaft im TRFV	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9	Ausschluss aus dem Verband	5
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Beiträge	5
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 12	Ordnungsgewalt des Verbandes	6
D.	Die Organe des Verbandes	6
§ 13	Die Verbandsorgane	6
§ 14	Die ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag)	6
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 16	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 17	Der Vorstand	8
§ 18	Landeskommission für Ausbildungs- u. Leistungsprüfungswesen Thüringen (LKT)	9
E.	Verbandsjugend	10
§ 19	Die Thüringer Reiterjugend	10
F.	Sonstige Bestimmungen	11
§ 20	Kassenprüfer	11
§ 21	Vereinsordnungen	11
§ 22	Haftung des Verbandes	11
§ 23	Datenschutz im Verband	11
G.	Schlussbestimmungen	12
§ 24	Auflösung des Verbandes	12
§ 25	Gültigkeit dieser Satzung	12

¹ Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frau und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Thüringer Reit- und Fahrverband e.V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der im Jahr 1990 gegründete Verband ist der Dachverband für den Reit-, Voltigier- und Fahrspor in Thüringen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 440 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrspors und der Jugendarbeit im Pferdesport in Thüringen. Der Verband verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - (a) Die Ausbildung aller interessierten Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, insbesondere der Jugend, im Reiten, im Voltigieren, im Fahren mit Pferden und im therapeutischen Reiten sowie im Umgang mit und in der Haltung von Pferden.
 - (b) Die Durchführung oder Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit-, Voltigier- und Fahrspor, Pferdeleistungsprüfungen und pferdesportlichen Wettbewerben zusammenhängen.
 - (c) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
 - (d) Die Überwachung, Durchführung oder Beschickung von Pferdesportveranstaltungen gem. Vorschriften der Leistungsprüfungsordnung der FN, der Regelwerke der Anschlussorganisationen der FN und den Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LKT).
 - (e) Die Vertretung des Thüringer Reit-, Voltigier- und Fahrspors und der Veranstalter von Reitsportveranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit, sowie gegenüber Behörden und Organisationen.
 - (f) Die Vertretung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen insbesondere der Landesregierung von Thüringen und ihren nachgeordneten Dienststellen, sowie dem Landessportbund durch:
 - (f-1). Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet
 - (f-2). Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden in der Natur
 - (f-3). Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen
 - (f-4). Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- (1) Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des TRFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne vom § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Verbandsvermögens
- (6) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Verbandes nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (siehe § 24 Auflösung des Verbandes).

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verband ist Mitglied
 - a. Der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und
 - b. Außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB)
- 2) Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der Organisationen nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu unterstützen, kann der Vorstand den Eintritt in weitere bzw. den Austritt aus bisherigen Verbänden/ Organisationen beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr; Rechnungslegung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Mit Schluss des Jahres hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen und mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3) Der Verbandstag entscheidet nach Prüfung der Kassenberichte über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

B. Mitgliedschaft im TRFV

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine in Thüringen, die den Reit-, Voltigier- und Fahrspor t pflegen und dem Landessportbund angehören.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Pferdebetriebe sein, die sich den satzungsgemäßen Zielen des Thüringer Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung verpflichtet fühlen.
- (3) Ehrenmitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, die sich um Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den TRFV ist schriftlich an den Vorstand des TRFV an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten; beizufügen sind:
 - (1) Eine Ausfertigung der Niederschrift der Gründungsversammlung bzw. eine Darstellung des Betriebes
 - (2) Eine Ausfertigung der Satzung des Vereins
 - (3) Eine Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder bzw. der Verantwortlichen des Betriebes
 - (4) Eine rechtsverbindliche, vom Vorstand bzw. dem Vertretungsberechtigten des Betriebes unterzeichnete Erklärung, dass der Verein bzw. Betrieb die Satzung des TRFV anerkennt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des TRFV durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (1) Durch Austritt aus dem TRFV, der drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Dreimonatsfrist beginnt mit Eingang des Kündigungsschreibens bei der Geschäftsstelle.
 - (2) Durch Auflösung des Mitgliedsvereins, des Betriebes oder des TRFV.
 - (3) Durch Ausschluss aus dem TRFV (siehe § 9 Ausschluss aus dem Verband)
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene

Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

- 3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder (siehe § 9 Ausschluss aus dem Verband) sind zur Zahlung der Beiträge für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 9 Ausschluss aus dem Verband

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - (1) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - (2) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TRFV, der LK Thüringen, der LPO sowie der Regelwerke der Anschlussorganisationen der FN schuldhafte begeht.
 - (3) in grober Weise den Interessen des Verbandes und seinen Zielen zuwiderhandelt
 - (4) bei Ausschluss aus dem LSB
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist dem Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2) Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Für besondere Leistungen des Verbandes werden Gebühren erhoben.
- 4) Einzelheiten zu diesen Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- 5) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verband eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

- 6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verband außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TRFV haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den TRFV im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - (1) die Satzung einzuhalten,
 - (2) die satzungsgemäßen Beiträge fristgemäß zu zahlen. Es gilt die durch den Vorstand beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung.
 - (3) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des TRFV zu unterstützen und
 - (4) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des TRFV abträglich sind.

§ 12 Ordnungsgewalt des Verbandes

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.
- 2) Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Ausschluss aus dem Verband) dieser Satzung zum Verbandsausschluss führen kann, kann auch nachfolgend Verbandsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 €
 - b. Befristeter Ausschluss
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Verbandsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Verbandes

§ 13 Die Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Landeskommision für Ausbildungs- und Leistungsprüfungswesen Thüringen (LKT)
- (4) Die Thüringer Reiterjugend (TRJ)

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag)

- 1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb der ersten vier Monate des Jahres abzuhalten
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festsetzt und sie mindestens drei Wochen vorher mit Einladung in Textform bekannt gibt. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 6) Die ordentlichen Mitglieder des TRFV haben beim Verbandstag folgende Stimmen:

bis zu 50 eigene Mitglieder:	2 Stimmen
bis zu 100 eigene Mitglieder:	4 Stimmen
über 100 eigene Mitglieder:	6 Stimmen
außerordentliche Mitglieder:	1 Stimme pro Betrieb

Das Stimmrecht kann nur vom Vorstand des Mitgliedsvereins, Geschäftsführer des Betriebes oder einem von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitglied desselben Vereins bzw. des Betriebes ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes darüber hinaus ist ausgeschlossen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandspräsidenten. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Der Verbandstag kann die geheime Wahl einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit sind eine oder auch mehrere Stichwahlen erforderlich.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- 2) Entgegennahme der Kassenprüferberichte
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes in einem Zyklus von vier Jahren
- 5) Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder von ihrem Amt aus wichtigem Grund. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sowie ggf. die Bestellung eines Vertreters
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbandes
- 8) Beschlussfassung über Beschwerden bei Verbandsausschlüssen oder Verbandsstrafen
- 9) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 10) Beschlussfassung zu Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Verbandstage können nach Bedarf einberufen werden.
- 2) Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Präsidenten, der nicht Vorsitzender der LKT sein darf.
 - 1.2. zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - 1.2.1. wovon einer der Vorsitzende der LKT ist,
 - 1.2.2. der zweite aus den gewählten Vorstandsmitgliedern vom Präsident vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt wird
 - 1.3. dem Beauftragten für allgemeinen Reit- und Fahrsport
 - 1.4. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5. dem Beauftragten für Rechtsangelegenheiten
 - 1.6. dem Jugendwart
 - 1.7. dem Beauftragten für Tierschutz
- 2) Dem Vorstand gehören weiterhin mit beratender Stimme an:
 - 2.1. der/die Ehrenvorsitzende/n
 - 2.2. der Geschäftsführer des TRFV/ der LKT
 - 2.3. der Sprecher der Persönlichen Mitglieder Thüringens
 - 2.4. dem Landesjugendsprecher
- 3) Der Vorstand wird vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwahl gilt diese nur für den Rest der Legislaturperiode. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Verbandes nach außen. Er verfügt über die verbandseigenen Mittel.

- 5) Der Vorstand wird vom Präsident oder im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er kann auch auf Antrag zweier anderer Vorstandsmitglieder einberufen werden. Einladungsfrist mindestens zwei Wochen vorher mit gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
 - 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - 7) Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen jederzeit weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Er kann ferner Vertreter des TRFV in andere Organisationen, insbesondere in die Ausschüsse der FN und des LSB entsenden.
 - 8) Der Vorstand bestätigt die durch die Landeskommision berufenen Mitglieder der LKT. (siehe hierzu auch § 18 Landeskommision für Ausbildungs- u. Leistungsprüfungswesen Thüringen (LKT)). Er kann weitere Fachausschüsse bilden, insbesondere im Hinblick auf die Vorlagen im Organigramm der FN- Abt. Sport.
 - 9) Der Vorstand beruft den/die Geschäftsführer des Verbandes und der LKT.
 - 10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestätigt Geschäftsordnungen seiner Organe.
 - 11) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
-
- 12) Geschäftsführender Vorstand des Verbandes sind der Präsident und seine Stellvertreter. Sie sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.
 - 13) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführend Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung der Geschäftsführung zu übertragen.
 - 14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
-
- 15) Beschlüsse von Vorstand und geschäftsführendem Vorstand sind zu protokollieren.

§ 18 Landeskommision für Ausbildungs- u. Leistungsprüfungswesen Thüringen (LKT)

- 1) Die LKT ist für die in der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) sowie in den Regelwerken der Anschlussorganisationen der FN festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich. Darüber hinaus nimmt die LKT weitere, vom Vorstand vorgegebene, Aufgaben wahr.

- 2) Sie ist im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben in ihrer Entscheidung dem Vorstand verantwortlich. Für ihre Tätigkeit stellt der Verband die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung.
- 3) Die LKT besteht aus:
 - 3.1. Dem Vorsitzenden der LKT und dem Präsidenten des TRFV
 - 3.2. Den Vorsitzenden der Ausschüsse. Es bestehen folgende Ausschüsse:
 - 3.2.1. Jugend
 - 3.2.2. Turnierfachleute
 - 3.2.3. Dressur
 - 3.2.4. Springen
 - 3.2.5. Vielseitigkeit
 - 3.2.6. Fahren

Darüber hinaus können weitere Ausschüsse gebildet werden. Die entsprechenden Vorsitzenden sind somit ebenfalls Mitglieder der LK, sofern sie nicht als Unterabteilung eines bestehenden Ausschusses fungieren.

Zu Sitzungen der LKT sind weiterhin einzuladen und mit beratender Stimme zu hören:

- a) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- b) ein Vertreter des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen

- 4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch den LK Vorsitzenden vorgeschlagen, durch die Landeskommision Thüringen beschlossen sowie durch den Vorstand bestätigt.
- 5) Über die Berufung der Ausschussmitglieder beschließt die Landeskommision Thüringen.
- 6) Die LKT beruft ein Schiedsgericht mit einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei stellvertretenden Beisitzern. Die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die LPO.
- 7) Die LKT gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes des TRFV bedarf.

E. Verbandsjugend

§ 19 Die Thüringer Reiterjugend

- 1) Die Jugendorganisation des TRFV ist die Thüringer Reiterjugend.
- 2) Die Thüringer Reiterjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.
- 3) Die Thüringer Reiterjugend führt und verwaltet sich selbst, hat jedoch als Organ des TRFV keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 4) Organe der Thüringer Reiterjugend sind:
 - 4.1. der Landesjugendwart
 - 4.2. die Landesjugendausschusssitzung
 - 4.3. der Landesjugendsprecher

Der Landesjugendwart wird durch die Thüringer Reiterjugend gewählt und ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes des TRFV, der Landesjugendsprecher ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Thüringer Reiterjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der LK Thüringen angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- 1) Beitrags- und Gebührenordnung
- 2) Finanzordnung
- 3) Geschäftsordnung
- 4) Wahlordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Verbandes

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verband

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen. Dieser außerordentliche Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident sowie seine zwei Stellvertreter als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Thüringer Reit- und Fahrverbandes an den Landessportbund Thüringen, mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Pflege des Sports, insbesondere des Pferdesportes, zu verwenden (siehe hierzu auch § 3 Gemeinnützigkeit (6)).
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Zweck des Verbandes dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ - beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort, Datum

Erlfried Hennig
Präsident